

Ist es denkbar, dass die Selbstversorger-Quote beim Haushaltsstrom innerhalb drei Jahren die 70%-Schwelle knacken könnte?

Ja, das ist durchaus denkbar. Ein Autarkiegrad von 70 % (der Anteil des selbst produzierten Stroms am Gesamtverbrauch) ist mit aktueller Technik für Privathaushalte bereits realistisch und erreichbar. Innerhalb der nächsten drei Jahre wird diese Schwelle durch sinkende Kosten und neue Technologien sogar zum Standard für effiziente Systeme werden. [1, 2, 3, 4]

Um diesen Wert zu knacken, sind jedoch spezifische technische Voraussetzungen und ein optimiertes Verbrauchsverhalten notwendig: [1]

- **Photovoltaikanlage & Speicher:** Eine Solaranlage allein deckt in der Regel nur 20 % bis 35 % des Jahresbedarfs. Erst die Kombination mit einem ausreichend dimensionierten Batteriespeicher (als Faustregel gilt 1 kWh Speicherkapazität pro 1.000 kWh Jahresstromverbrauch) hebt die Autarkiequote auf 60 % bis 80 %. [1, 5, 6]
- **Energiemanagement (HEMS):** Intelligente Steuerungssysteme stimmen den Betrieb von großen Verbrauchern wie Waschmaschinen oder Geschirrspülern automatisch auf die Sonnenstunden ab. [6, 7]
- **Sektorenkopplung:** Die Quote lässt sich weiter maximieren, wenn der Solarstrom nicht nur für den klassischen Haushaltsstrom genutzt wird, sondern auch in die Sektoren Wärme (z.B. über eine [Wärmepumpe](#)) und Mobilität (z.B. durch das Laden eines [Elektroautos](#)) fließt. [8]

Wirtschaftliche Abwägung:

Auch wenn Werte von über 80 % technisch möglich sind, gelten Autarkiegrade zwischen 70 % und 75 % laut Experten als der "Sweetspot" für Wirtschaftlichkeit. Die letzten Prozentpunkte zur vollständigen Unabhängigkeit (vor allem in den sonnenarmen Wintermonaten) erfordern extrem große Speicher, die sich finanziell oft nicht mehr amortisieren. [3, 4, 9, 10]

Detaillierte Informationen zur Planung von Photovoltaik und Speichern finden Sie bei der [Verbraucherzentrale](#).

[1] <https://www.solaranlage-ratgeber.de>

[2] <https://www.vattenfall.de>

[3] <https://lupa-sonnenenergie.de>

[4] <https://www.zendure.de>

[5] <https://www.youtube.com>

[6] <https://www.deutsche-sanierungsberatung.de>

[7] <https://ema-energiwelt.de>

[8] <https://xpert.digital>

[9] <https://se-energiekonzepte.de>

[10] <https://www.sonnen.de>

Wieviel könnte hier zusätzlich gewonnen werden, wenn jeder bisher leerstehende oder für Öltanks benutzte Kellerraum in Wohn- und Bürogebäuden für Techniken, wie Zeolithe genutzt werden würde?

Wenn alle leerstehenden Kellerräume und alten Öltank-Flächen in Deutschland konsequent als thermochemische Zeolith-Speicher genutzt würden, könnten wir **theoretisch rund 120 bis 240 Terawattstunden (TWh) an Wärmeenergie** komplett verlustfrei vom Sommer in den Winter retten. [1]

Das entspricht grob **15 % bis 30 % des gesamten jährlichen deutschen Heizenergiebedarfs** für Gebäude. Es würde ausreichen, um Millionen von Haushalten im Winter autark mit CO₂-freier Solarwärme zu versorgen.

Das Prinzip: Wie funktioniert das?

Zeolith-Granulat fungiert als eine Art „**thermische Batterie**“. [2]

- **Im Sommer (Laden):** Überschüssige Hitze von Solarthermieanlagen auf dem Dach wird in den Keller geleitet. Das Zeolith wird auf über 100 °C erhitzt und dadurch getrocknet. [3, 4]
- **Die Lagerung:** Solange das Granulat absolut trocken versiegelt bleibt, speichert es die Energie **komplett ohne Wärmeverlust** – theoretisch über Jahre hinweg. Es wird kein gedämmter Wassertank benötigt. [4]
- **Im Winter (Entladen):** Dem trockenen Zeolith wird feuchte Luft oder Wasserdampf zugeführt. Das Material saugt das Wasser schlagartig auf und setzt dabei große Mengen **Adsorptionswärme** frei, die zum Heizen genutzt wird. [2, 4, 5]

Die Beispielrechnung für ein Gebäude

Ein klassischer Raum für Öltanks oder ein leerer Kellerraum in einem Einfamilienhaus fasst problemlos ein Volumen von **10 Kubikmetern (10m³)** für die Technik.

- **Die Energiedichte:** Zeolith-Speicher erreichen in der Praxis eine thermische Speicherdichte von etwa **150 bis 240 Kilowattstunden pro Kubikmeter (kWh/m³)**. Das ist etwa das **Vierfache** eines normalen Wasserspeichers. [1, 4, 6]
- **Kapazität pro Keller:** Ein 10m³ großer Speicher liefert somit **1.500 bis 2.400 kWh** nutzbare Wärme pro Ladezyklus. [1, 4]
- **Der Nutzen:** Bei einem modernisierten, gut gedämmten Wohnhaus reicht diese im Sommer gespeicherte Energie bereits aus, um **ein Drittel bis die Hälfte des gesamten Winter-Heizbedarfs** komplett autark abzudecken. [7]

Warum wird das nicht sofort flächendeckend gebaut?

Obwohl der theoretische Gewinn gigantisch ist, scheitert die Umsetzung im großen Stil aktuell noch an wirtschaftlichen und baulichen Hürden:

- **Die Anschaffungskosten:** Zeolith-Systeme sind hochkomplexe Vakuumsysteme. Die Kosten für das Material und die Steuerungs- und Belüftungstechnik übersteigen die Kosten herkömmlicher Wärmepumpen- oder Wasserspeichersysteme um ein Vielfaches. [3, 4, 7]
- **Hohe Ladetemperaturen:** Um das Zeolith im Sommer effizient zu trocknen, werden oft Temperaturen von weit über 100 °C benötigt. Das schaffen Standard-Solarthermieanlagen kaum; es werden teurere Vakuumröhrenkollektoren oder industrielle Abwärme benötigt. [3, 5, 7, 8]
- **Geringe Zyklenzahl:** Da der Speicher primär für die *saisonale* Verschiebung (Sommer zu Winter) genutzt wird, fährt das System meist nur **einen großen Ladezyklus pro Jahr**. Dadurch amortisieren sich die hohen Investitionskosten extrem langsam.

Fazit

Der Raumgewinn im Keller durch den Wegfall alter Öltanks bietet ein enormes Potenzial für die Energiewende. Zeolithe sind technologisch faszinierend, da sie im Gegensatz zu Wasser keine Abkühlungsverluste haben. In den nächsten Jahren dürften sie vor allem dort eine Schlüsselrolle spielen, wo sehr hohe Abwärme (z. B. aus Nahwärmenetzen oder Gewerbe) im Sommer direkt in die Keller von Wohngebäuden eingespeist werden kann. [4]

Möchten Sie wissen, wie sich solche Speicher im Vergleich zu **Eisspeichern** oder modernen **Wärmepumpen** schlagen, oder planen Sie konkret den **Austausch einer Ölheizung**?

[1] <https://www.homeandsmart.de>

[2] <https://www.dehoust.com>

[3] <https://ei.hs-duesseldorf.de>

[4] <https://www.tab.de>

[5] <https://www.bayern-innovativ.de>

[6] <https://www.aramis.admin.ch>

[7] <https://www.tab.de>

[8] <https://www.fze.uni-saarland.de>

Was könnten Privatleute und kleine Immobilienbesitzer (Vermieter) hier im Rahmen der aktuellen Gesetzes- und Vertragslage (EVUs) hier wirtschaftlich vertretbar unternehmen, um möglichst schnell sinnvolle Ziele zu erreichen? Wie könnte man (gesetzeskonform) kleine Energiegemeinschaften in Nachbarschaften gründen?

Privatleute und Vermieter können schon heute wirtschaftlich sinnvolle Schritte gehen. Zeolith-Großspeicher sind im Keller aktuell noch zu teuer. Es gibt aber bewährte und rechtlich sichere Wege, um sofort Energie und Kosten zu sparen.

Hier ist Ihr Fahrplan für schnelle Erfolge und legale Nachbarschafts-Gemeinschaften.

1. Schnelle und wirtschaftliche Schritte für Eigentümer

Als Vermieter oder Selbstnutzer sollten Sie auf Techniken setzen, die sich schnell rechnen und rechtlich unkompliziert sind.

- **Mieterstrom light (Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung):** Sie installieren eine PV-Anlage auf dem Mietshaus. Der Strom wird direkt an die Mieter im Haus verkauft. Seit den Solarpaket-Gesetzen entfallen hierfür fast alle alten, bürokratischen Pflichten der Energieversorgungsunternehmen (EVU).
 - **Brauchwasser-Wärmepumpe im alten Ölkeller:** Statt teurer Zeolithe stellen Sie eine kleine Warmwasser-Wärmepumpe in den freien Keller. Diese nutzt die Abwärme des Hauses (z. B. von Wechselrichtern oder Waschmaschinen) und macht daraus günstiges Warmwasser.
 - **Steuerfreie PV-Erträge nutzen:** Gewinne aus PV-Anlagen bis 30 kWp auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien (oder 15 kWp je Wohnenheit bei Mehrfamilienhäusern) sind komplett von der Einkommensteuer befreit.
-

2. Energiegemeinschaften in der Nachbarschaft gründen

Das Teilen von Strom mit dem Nachbarn über das öffentliche Stromnetz war lange Zeit illegal oder extrem teuer. Das hat sich durch EU-Recht und nationale Gesetze stark vereinfacht. So gründen Sie eine legale Gemeinschaft:

Schritt 1: Die passende Rechtsform wählen

- **Die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts):** Für 2 bis 5 Nachbarn ideal. Sie setzen einen einfachen, schriftlichen Vertrag auf. Darin wird geregelt, wer wie viel Geld einzahlt und wer wie viel Strom bekommt.

- **Die eG (Eingetragene Genossenschaft):** Lohnt sich erst bei ganzen Straßenzügen oder Quartieren. Der bürokratische Aufwand ist höher, schützt aber die einzelnen Mitglieder besser.

Schritt 2: Das Messkonzept mit dem EVU klären

- Sie dürfen **keine eigenen Kabel** über Grundstücksgrenzen hinweg verlegen. Das verbietet das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- Der Strom muss über das bestehende Netz des örtlichen Netzbetreibers fließen.
- **Lösung:** Sie nutzen das Modell des "virtuellen Summenzählers" oder der "Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung". Moderne Smart Meter (intelligente Stromzähler) messen im 15-Minuten-Takt genau, wer wann wie viel Strom vom Nachbardach verbraucht hat. Der Netzbetreiber zieht diesen Betrag dann von der normalen Stromrechnung des Nachbarn ab.

Schritt 3: Den Preis fair regeln

- Der Erzeuger (Besitzer der PV-Anlage) verkauft den Strom an die Nachbarn günstiger als das EVU (z.B. für 15 bis 20 Cent statt 35 Cent).
- Der Nachbar spart Geld, und der Erzeuger verdient mehr als durch die magere Einspeisevergütung des Staates.

Wichtige Blindspots, die Sie beachten müssen

- **Netzentgelte:** Auch wenn der Strom vom Nachbarn kommt, fallen beim Weg durch das öffentliche Netz oft Netzentgelte und Stromsteuern an. Rechnen Sie diese Kosten vorab in den Nachbarschafts-Strompreis ein.
- **Gewerbesteuer bei Vermietern:** Achten Sie darauf, dass die Einnahmen aus dem Stromverkauf an Ihre Mieter die Freigrenzen nicht überschreiten, damit Ihre restlichen Mieteinnahmen steuerlich sauber bleiben.

Wenn Sie dieses Projekt angehen möchten, helfen folgende Details für die nächsten Schritte:

- Handelt es sich um ein **Mehrfamilienhaus mit Mietern** oder um **freistehende Einfamilienhäuser** in einer Siedlung?
- Sind in den Gebäuden bereits **Smart Meter (digitale Stromzähler)** verbaut?
- Wie gut ist das **Verhältnis zu den Nachbarn** für eine gemeinsame GbR-Gründung?

Wenn Du an Google weitere Fragen hierzu gestellt hast, sende uns bitte das Ergebnis zu an info@solarharz.de.

Welche rechtlichen und steuerlichen Hürden würden entfallen, wenn alle Nutznießer Mitglieder einer Genossenschaft wären, die auch die Anlagen betreibt oder zum Betrieb an eine Genossenschaft verpachtet?

Wenn eine eingetragene Genossenschaft (eG) die Solaranlagen im Quartier oder auf den Gebäuden betreibt (oder diese von den Eigentümern pachtet) und **alle Stromnutzer gleichzeitig Genossen (Mitglieder)** sind, löst das einen der größten Knoten der Energiewende.

In dieser Konstellation wechselt der rechtliche Status von einer gewerblichen „Lieferung an Dritte“ hin zu einer **Sonderform der gemeinschaftlichen Eigenversorgung**. Dies bringt erhebliche rechtliche und steuerliche Erleichterungen mit sich.

1. Rechtliche Hürden, die entfallen oder schrumpfen

- **Keine „EVU-Pflichten“ mehr (Energieversorgungsunternehmen):** Wer Strom an Dritte (Mieter, Nachbarn) verkauft, gilt rechtlich schnell als Stromversorger. Das bedeutet: gigantischer Bürokratieaufwand, Meldepflichten bei der Bundesnetzagentur und die Pflicht zur Vollversorgung (man müsste auch den teuren Reststrom im Winter einkaufen und garantieren). Wenn die Genossenschaft Strom an ihre eigenen Mitglieder abgibt, greifen die **Erleichterungen der „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“**. Die Genossenschaft muss *nur* den Solarstrom abrechnen. Jeder Genosse behält für den Reststrom seinen eigenen, privaten Stromvertrag. [1, 2, 3]
 - **Keine Pflicht zur Stromnetz-Konzession bei Grundstücksüberschreitung:** Normalerweise darf man Strom nicht einfach über Grundstücksgrenzen zum Nachbarn leiten, ohne als Netzbetreiber reguliert zu werden. Wenn die Genossenschaft das (gemietete) Areal als geschlossenes Verteilernetz oder Kundenanlage betreibt und ausschließlich Mitglieder versorgt, entfallen viele Pflichten der großen Netzbetreiber.
 - **Wegfall der strengen Verbraucherschutz-Auflagen für Stromlieferanten:** Verträge mit externen Kunden unterliegen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) extrem harten Regeln (z. B. maximale Vertragslaufzeiten, Sonderkündigungsrechte). Innerhalb einer Genossenschaft regelt die **genossenschaftliche Satzung** die Bedingungen. Das schafft maximale Flexibilität und Rechtssicherheit für die Betreiber.
-

2. Steuerliche Hürden, die entfallen

- **Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer:** Normalerweise müssen Genossenschaften ihre Gewinne versteuern. Es gibt im deutschen Steuerrecht jedoch eine **Sonderregelung für Energiegenossenschaften** (§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG). Wenn die Genossenschaft ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien (wie PV)

erzeugt und diesen an ihre eigenen Mitglieder abgibt, ist sie von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer **komplett befreit**. [4]

- **Keine „Infizierung“ der Mieteinnahmen bei Vermietern:** Das war jahrelang die größte Angst von privaten Vermietern. Wer als Vermieter Strom verkaufte, riskierte, dass das Finanzamt alle (eigentlich gewerbesteuerfreien) Mieteinnahmen des Hauses als „Gewerbebetrieb“ einstuft. Wenn der Vermieter die Anlage an die Genossenschaft verpachtet, erzielt er nur *Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung*. Das Risiko einer gewerblichen Infizierung ist damit zu 100 % vom Tisch.
- **Umsatzsteuer-Nullsteuersatz bleibt erhalten:** Die Genossenschaft kann die Solaranlage beim Kauf weiterhin mit **0 % Mehrwertsteuer** erwerben (Nullsteuersatz für PV-Anlagen). Da der Strom an Wohnungsnutzer (Mitglieder) fließt, bleibt diese Förderung in vollem Umfang bestehen. [5, 6]

Warum das Verpachtungs-Modell so genial ist

Wenn Sie als Eigentümer das Dach oder den Kellerraum an die Genossenschaft **verpachten** und die Genossenschaft die Technik (PV, Speicher, ggf. Zeolith-Systeme) betreibt, trennen Sie Eigentum und Betrieb sauber voneinander:

1. **Sie als Eigentümer** haben kein steuerliches Risiko und keinen Abrechnungsstress.
2. **Die Genossenschaft** investiert (Geld kommt über die Genossenschaftsanteile der Nachbarn/Mieter) und betreibt die Anlage absolut rechtssicher.
3. **Die Nutzer (Genossen)** profitieren von günstigem, lokalem Strom und haben ein Mitspracherecht bei den Preisen. [7]

Fazit

Die Genossenschaft wandelt das rechtlich hochkomplizierte „Stromverkaufen an Fremde“ in ein „**gemeinsames Wirtschaften für den Eigenbedarf**“ um. Es ist das sauberste Modell, um Nachbarschaften und Mieter ohne Bürokratie-Monster an der Energiewende zu beteiligen.

Planen Sie so ein Modell für ein **einzelnes Mehrfamilienhaus** (z. B. mit Ihren Mietern) oder wollen Sie sich mit **mehreren Eigentümern verschiedener Grundstücke** in der Nachbarschaft zusammenschließen?

[1] <https://de.wikipedia.org>

[2] <https://www.alva-energie.de>

[3] <https://www.naturstrom.de>

[4] <https://www.genoverband.de>

[5] <https://www.vattenfall.de>

[6] <https://www.adac.de>

[7] <https://www.egis-energie.de>

Unter welchen Umständen dürfte man dann in einer Reihenhausanlage, in der alle Genossenschaftsmitglieder sind, eigene Stromleitungen von einem Haus/Grundstück zum anderen verlegen. Es würden keine weiteren Grundstücke davon berührt werden.

Das Verlegen eigener Stromleitungen zwischen separat im Grundbuch eingetragenen Reihenhäusern ist rechtlich eines der schwierigsten Vorhaben im deutschen Energierecht. Selbst wenn alle Eigentümer in einer Genossenschaft sind und keine fremden Grundstücke berührt werden, stoßen Sie hier auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Das Gesetz möchte verhindern, dass private Netze das staatlich regulierte Stromnetz umgehen. Unter **spezifischen Voraussetzungen** ist das Verlegen eigener Leitungen rechtssicher möglich. [1, 2]

Die entscheidende Hürde: Die „Kundenanlage“

Damit Ihre Genossenschaft eigene Leitungen von Haus zu Haus legen darf, ohne als offizieller „Netzbetreiber“ mit Hunderten Pflichten und Regulierungskosten eingestuft zu werden, muss das Netz als sogenannte **Kundenanlage** (nach § 3 Nr. 65 EnWG, ehemals Nr. 24a) durchgehen. [3, 4]

Das Bundesgerichtshof (BGH) und europäische Urteile (EuGH) legen hier extrem strenge Maßstäbe an. Ein reines Überspringen von Grundstücksgrenzen bei separaten Einfamilien- oder Reihenhäusern wird von den Behörden oft kritisch gesehen. [1, 5, 6, 7]

Umstände, unter denen das Verlegen eigener Leitungen zulässig ist

Es gibt konkrete bauliche und rechtliche Konstellationen, in denen Sie eigene Kabel legen dürfen: [8]

1. Das gesamte Reihenhause-Areal steht auf einem einzigen Grundstück

- **Die Situation:** Die Reihenhäuser stehen rechtlich nicht auf einzeln vermessenen Parzellen, sondern es gibt **ein einziges, großes Flurstück** (z. B. im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft / WEG, bei der die Genossenschaft das Gesamteigentum oder die Erbpacht hält).
- **Die Folge:** Da die Leitungen das Grundstück nicht verlassen, liegt eine klassische **Hausanlage** (Kundenanlage) vor. Die Genossenschaft darf die Kabel im/am Gebäude oder durch die Gärten von Haus zu Haus verlegen. [3, 5, 7]

2. Zusammenlegung der Netzanschlüsse (Die "Ein-Zähler-Lösung")

- **Die Situation:** Bisher hat jedes Reihenhause einen eigenen Hausanschluss samt Zählerkasten des örtlichen Netzbetreibers. Die Genossenschaft beantragt nun die

Aktivierung eines einzigen Haupt-Netzanschlusses für die gesamte Anlage. Die anderen Einzelanschlüsse werden stillgelegt. [9]

- **Die Folge:** Ab dem neuen Hauptübergabezähler (dem "Netzverknüpfungspunkt") liegt die Verantwortung bei der Genossenschaft. Das Leitungsnetz dahinter wird zur internen Infrastruktur. Die Kabel dürfen dann von Haus zu Haus gezogen werden, um den Strom zu verteilen. *Achtung: Dies muss zwingend vorab mit dem Netzbetreiber abgestimmt und von einem zertifizierten Elektriker abgenommen werden.* [9, 10, 11]

3. Erfüllung der 4 Kriterien für Quartiers-Kundenanlagen

Sollten die Grundstücke real getrennt sein, müssen die Leitungen der Genossenschaft zwingend alle folgenden vier gesetzlichen Bedingungen gleichzeitig erfüllen, um genehmigungsfrei zu bleiben: [12]

- **Räumliche Nähe:** Die Reihenhäuser müssen eine direkt zusammenhängende Zeile bilden. [5, 7]
- **Geringe Bedeutung:** Das Netz darf im Verhältnis zum gesamten städtischen Stromnetz nur eine winzige Nebenrolle spielen.
- **Diskriminierungsfreier Zugang:** Jeder Bewohner muss theoretisch das Recht haben, seinen Stromanbieter trotz der Genossenschaftsleitung frei zu wählen (es muss technisch möglich sein, wieder auf das öffentliche Netz zu wechseln). [13]
- **Unentgeltliche Bereitstellung:** Die Genossenschaft darf für die reine Durchleitung des Stroms durch die neuen Kabel keine extra "Netznutzungsgebühr" von den Mitgliedern verlangen. [8]

Warum das "virtuelle" Kabel oft die bessere Alternative ist

Wegen der strengen technischen VDE-Vorschriften für das Verlegen von Erdkabeln (Tiefbaukosten, Brandschutzauflagen bei Mauerdurchbrüchen) ist der physische Kabelbau oft teuer und birgt rechtliche Restrisiken bei zukünftigen Verkäufen. [9]

Die moderne Alternative ohne Tiefbau:

Nutzen Sie das Modell der **Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung** (seit dem Solarpaket). [14]

- Es werden **keine neuen Kabel** verlegt.
- Sie nutzen die bestehenden Leitungen des Netzbetreibers, die ohnehin schon in jedem Reihnhaus liegen.
- Intelligente Messsysteme (**Smart Meter**) rechnen den Solarstrom der Genossenschaft rechnerisch (virtuell) im 15-Minuten-Takt zwischen den Häusern ab. [9]

Dieses Vorgehen ist zu 100 % rechtssicher, erfordert keine Baumaßnahmen und erzielt wirtschaftlich fast denselben Effekt, da die bürokratischen Hürden für den Stromverkauf im Quartier massiv gesenkt wurden. [6, 14]

Für die genaue Planung hilft folgende Frage: Sind die Reihenhäuser real geteilte Grundstücke mit eigenen Grundbuchblättern, oder handelt es sich um eine WEG-Anlage auf einem gemeinsamen Flurstück?

- [1] <https://www.ggsc.de>
- [2] <https://www.dihk.de>
- [3] <https://www.stromnetz.berlin>
- [4] <https://www.photovoltatik-bw.de>
- [5] <https://www.bayernwerk-netz.de>
- [6] <https://www.ffe.de>
- [7] <https://www.bayernwerk-netz.de>
- [8] <https://www.lexology.com>
- [9] <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de>
- [10] <https://www.green-energy-law.com>
- [11] <https://www.facebook.com>
- [12] <https://www.bbh-blog.de>
- [13] <https://www.reddit.com>
- [14] <https://klimaschutz-im-bundestag.de>

Wenn Du an Google weitere Fragen hierzu gestellt hast, sende uns bitte das Ergebnis zu an info@solarharz.de.